Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesagentur
für Arbeit

Ratgeber
Arbeiten in Deutschland



Make it in Germany

www.make-it-in-germany.com

Inhalt

Arbeitssuche 3

Visum 5

Bewerbung 7

Arbeitsvertrag 10

Anerkennung von Berufsabschlüssen 11

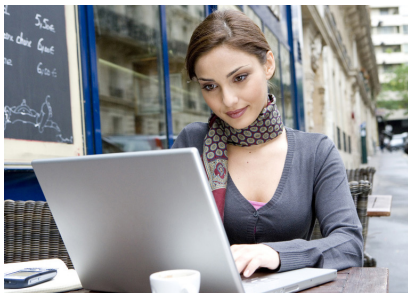
Steuern 12

Sozialversicherung 15

Chancen für Familienangehörige 17

Sprachkenntnisse 21

Ansprechpartner 22



ARBEITSSUCHE

Sie haben sich entschlossen, beruflich in Deutschland durchzustarten. Wir zeigen Ihnen verschiedene Möglichkeiten, den passenden Arbeitgeber in Deutschland zu finden – angefangen bei der ersten Recherche im Internet bis hin zum Besuch von Jobmessen in Deutschland oder in Ihrem Herkunftsland.

Jobsuche im Internet

Ob Sie noch in Ihrem Heimatland sind oder schon in Deutschland – am besten starten Sie mit der Arbeitsplatzsuche im Internet. Offene Stellen in Deutschland finden Sie beispielsweise auf den Websites der folgenden staatlichen Institutionen:

- **Bundesagentur für Arbeit:** Deutschlands wichtigstes offizielles Portal zur Stellensuche wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) angeboten. Zu ihren Aufgaben zählt es, Bürgerinnen und Bürger im In- und Ausland bei der Suche nach Arbeit zu unterstützen. Auf der Website der BA können Sie gezielt nach freien Stellen recherchieren. Die Suchmaske wird in Deutsch, Englisch und Französisch angeboten. Die Stellenangebote gibt es aber derzeit meist nur in deutscher Sprache. (http://jobboerse.arbeitsagentur.de)

  Viele offene Stellen aus dem Portal der Bundesagentur für Arbeit finden Sie auch direkt in der „Make it in Germany"-Jobbörse. Hier können Sie gezielt Angebote in Berufen durchsuchen, in denen Deutschland Bedarf an Fachkräften hat. (http://www.make-it-in-germany.com/make-it/jobboerse)

- **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland":** Zugewanderte und zuwanderungsinteressierte Fachkräfte können sich gerne über unsere Hotline (http://www.make-it-in-germany.com/hotline/de) auf Deutsch und Englisch beraten lassen. Sie erreichen unsere Hotline unter +49 30 1815 – 1111.

- **EURES:** Die BA ist zudem Mitglied im Netzwerk der europäischen Arbeitsverwaltungen, genannt EURES. EURES verpflichtet sich, die Mobilität von Arbeitsuchenden innerhalb Europas durch Beratung und Vermittlung zu fördern. EURES bietet interessante Jobperspektiven sowie Förderprogramme. Weitere Informationen erhalten Interessenten und Interessentinnen bei den EURES-Beratern der jeweiligen Länder. Im Internetportal von EURES finden Sie Stellenangebote aus 31 europäischen Ländern – darunter auch aus Deutschland, Länderinformationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Kontaktdaten der EURES-Berater. Das Portal steht in 25 Sprachen zur Verfügung. (https://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de)

  Im Rahmen von EURES finden zudem im Frühjahr und Herbst jeden Jahres in vielen europäischen Ländern die European Job Days statt, auf denen auch offene Stellen in Deutschland präsentiert werden. Über Termine können Sie sich bei den EURES-Beratern in den jeweiligen Ländern, auf der EURES-Website oder den EURES-Facebookseiten informieren.

- **Jobportale und Firmenwebsites:** Viele deutsche Unternehmen melden ihre offenen Stellen nicht nur den offiziellen Institutionen, sondern veröffentlichen auch selber Jobangebote im Internet. Schauen Sie daher mal auf den bekannten Jobportalen und in sozialen Netzwerken nach. Oder recherchieren Sie, welche Unternehmen in Deutschland für Ihren Beruf besonders in Frage kommen. Viele von diesen Unternehmen bieten auf ihren Firmenwebsites offene Stellen an. Die entsprechenden Rubriken heißen zumeist „Stellenangebote", „Karriere" oder „Vakanzen".

Jobsuche in Deutschland

Sie sind schon in Deutschland? Dann stehen Ihnen neben dem Internet noch andere Wege zur Arbeitsplatzsuche offen:

- **Zeitungen:** Blättern Sie deutsche Zeitungen durch. Viele von ihnen veröffentlichen in den Wochenendausgaben Stellenanzeigen. Vielleicht ist ja etwas für Sie dabei.

- **Agentur für Arbeit:** Lohnen kann sich auch ein Besuch bei der Agentur für Arbeit. Diese Zweigstellen der Bundesagentur für Arbeit gibt es in fast allen deutschen Städten. Ihre Aufgabe ist es, Menschen bei der Jobsuche zu unterstützen. Der Service ist kostenlos.

- **Eigene Stellenanzeigen:** Warten Sie nicht nur, bis Sie das perfekte Stellenangebot gefunden haben. Als Ergänzung zu Ihrer Suche nach offenen Stellen können Sie auch selber aktiv werden. Veröffentlichen Sie ein eigenes Stellengesuch im Internet oder in Zeitungen. Alternativ können Sie Ihr Profil mit Ihren Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen auch auf dem Jobportal der Bundesagentur für Arbeit und Business-Netzwerken kostenlos im Internet einstellen. Unternehmen, die sich für Ihr Profil interessieren, haben dann die Möglichkeit, Sie zu kontaktieren. In Deutschland ist das ein übliches Vorgehen. In dem Stellengesuch nennen Sie kurz die wichtigsten Informationen: die angestrebte Position, Ihre Tätigkeiten und Qualifikationen, berufliche Meilensteine und den gewünschten Einsatzort. Auf dieses Stellengesuch reagieren dann interessierte Unternehmen oder Personalfirmen. Erfahrungen zeigen allerdings: Eigene Stellengesuche führen seltener zum Erfolg als Bewerbungen auf konkrete Arbeitsangebote von Unternehmen.

- **Jobmessen:** Einen direkten Kontakt zu Unternehmen können Sie auf Fach- und Jobmessen sowie Kongressen aufbauen. Der Vorteil: Sie können bei Ihrem Gegenüber in einem persönlichen Gespräch einen ersten positiven Eindruck hinterlassen. Am besten informieren Sie sich vorher, welche Unternehmen an der Veranstaltung teilnehmen. Dann können Sie gezielt Unternehmen ansprechen, die für Ihren Beruf in Frage kommen. Bereiten Sie vor den Veranstaltungen Bewerbungsmappen vor, die Sie bei Gelegenheit überreichen können. Wichtig ist es auch, dass Sie sich nach den Gesprächen auf der Veranstaltung die Visitenkarte Ihres Gesprächspartners oder zumindest den Namen geben lassen. Dann können Sie im weiteren Bewerbungsverlauf das Gespräch mit diesem Mitarbeiter erwähnen.

- **EURES-Jobmessen:** Im Frühjahr und Herbst finden in den europäischen Ländern die European Job Days statt, die von allen Ländern des EURES-Netzwerkes veranstaltet werden. Die ZAV ist auf diesen Messen regelmäßig mit aktuellen Stellenangeboten des deutschen Arbeitsmarktes vertreten. Oft reisen auch deutsche Arbeitgeber mit, um in direkten Kontakt mit potenziellen Fachkräften wie Ihnen zu kommen.

- **Personalvermittlungsagenturen:** Eine weitere Alternative ist der Weg über private Vermittlungsagenturen. Diese suchen für Sie nach einer passenden Stelle. Allerdings können sie von Jobsuchenden dafür Honorare bis zu einer Höhe von 2.000 Euro verlangen.

- **Bekannte:** Freunde und Familie helfen uns so oft im Leben weiter – und manchmal klappt das auch bei der Arbeitsplatzsuche. Erzählen Sie daher in Ihrem Freundeskreis von Ihrem Wunsch, in Deutschland zu arbeiten. Vielleicht hat ja jemand von einer offenen Stelle gehört und kann Ihnen hilfreiche Ansprechpartner in Deutschland nennen.

VISUM



Welche Bestimmungen gelten für mich? Diese Frage steht für viele am Anfang Ihrer Überlegungen. Kurz geantwortet: Die Regelungen hängen davon ab, aus welchem Land Sie kommen und welche Qualifikationen Sie haben. Wir erklären Ihnen die wichtigsten Aspekte.

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz

Sie haben sich entschlossen, beruflich in Deutschland durchzustarten. Wir zeigen Ihnen verschiedene Möglichkeiten, den passenden Arbeitgeber in Deutschland zu finden – angefangen bei der ersten Recherche im Internet bis hin zum Besuch von Jobmessen in Deutschland oder in Ihrem Herkunftsland.

Als freizügigkeitsberechtigte Bürgerin oder freizügigkeitsberechtigter Bürger der EU haben Sie uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie benötigen weder für die Einreise noch für die Beschäftigung in Deutschland ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis. Das gleiche gilt, wenn Sie aus Island, aus Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen.

Für die Einreise ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis notwendig. Bei der Verlegung Ihres Wohnsitzes nach Deutschland melden Sie entsprechend den melderechtlichen Vorgaben des Bundeslandes, in dem Sie wohnen möchten, einen Wohnsitz an.

Fragen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU?

Sprechen Sie mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung unter der Rufnummer: 0049 (0) 228 - 713 1313. Oder Sie schreiben eine E-Mail: make-it-in-germany(at)arbeitsagentur.de

Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten

Ihr Visum müssen Sie vor der Einreise in Ihrem Herkunftsland beantragen. Den Antrag stellen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung – also einer Botschaft oder einem Generalkonsulat.

Über die für den Antrag notwendigen Unterlange informieren Sie sich am besten rechtzeitig bei der zuständigen Auslandsvertretung. Bitte beachten Sie, dass Sie mit einem Visum einreisen, das dem tatsächlichen Zweck Ihres Aufenthaltes entspricht. Nur dann ist eine reibungslose Verlängerung bzw.Umschreibung Ihres Visums durch die für Ihren deutschen Wohnort zuständige Ausländerbehörde möglich. Mit einem Visum, das nur für einen Kurzaufenthalt ausgestellt worden ist, ist grundsätzlich kein Daueraufenthalt möglich. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland oder den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor Aufnahme der Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung hier beantragen. Nur wenn Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger dieser Staaten sind, können Sie sich an die Ausländerbehörde in Ihrer Stadt wenden - auch, wenn Sie schon in Deutschland sind.

Gesundheitsfachkräfte aus den 57 Ländern, in denen nach den Feststellungen der WHO selbst ein Mangel an Gesundheitspersonal besteht, können eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, wenn sie ihren Arbeitsplatz selbst gefunden haben. Die Anwerbung und private Arbeitsvermittlung von Gesundheitsfachkräften aus diesen Ländern ist ausgeschlossen.

Akademikerinnen und Akademiker

Alle Akademikerinnen und Akademiker mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder mit Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können seit dem 1. August 2012 den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ erhalten. Dafür müssen Sie einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland vorweisen. Die einzige Voraussetzung ist ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens 48.400 Euro.

Akademische Fachkräfte aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik können auch eine „Blaue Karte EU“ erhalten, wenn sie genauso viel verdienen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mindestens jedoch 37.752 Euro pro Jahr. In diesem Fall muss die Bundesagentur für Arbeit Ihrer Beschäftigung zustimmen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn Sie Ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben.

Nach 33 Monaten können Inhaber einer „Blaue Karte EU“ eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Hierbei handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Wenn die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse der der Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS / CEFR) vorzeitig nachgewiesen werden, kann die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten erteilt werden.

Wenn Sie noch keinen Arbeitsplatz in Deutschland gefunden haben, dann können Sie aufgrund Ihres Hochschulabschlusses mit einem Visum zur Arbeitsplatzsuche für bis zu sechs Monate nach Deutschland kommen, um sich eine Arbeit zu suchen. Wichtig ist dabei, dass Sie ausreichend Geld haben, um Ihren Lebensunterhalt in der gesamten Zeit des Aufenthaltes sicherzustellen, denn einer Beschäftigung dürfen Sie in dieser Zeit nicht nachgehen. Wenn Sie einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, können Sie gleich in Deutschland die notwendige „Blaue Karte EU“ oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragen und bleiben, ohne vorher auszureisen.

Neben der „Blaue Karte EU“ gibt es besondere Regelungen, zum Beispiel zur Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Forscherinnen und Forschern sowie Lehr- oder Führungskräften.

Sie sind Absolventin oder Absolvent einer deutschen Hochschule?

Dann können Sie in Deutschland eine Arbeit annehmen, die Ihrem Studium angemessen ist. Den benötigten Aufenthaltstitel bekommen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Wenn Sie im Anschluss an das Studium noch keinen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, können Sie von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche nach einem Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz erhalten. In dieser Zeit dürfen Sie jede Tätigkeit aufnehmen, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Absolventen einer Berufsausbildung im Ausland

Sie haben eine nicht-akademische Berufsausbildung außerhalb von Deutschland absolviert? Dann können Sie auch mit Ihrem im Ausland erworbenen Abschluss eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, sofern folgende Voraussetzungen auf Sie zutreffen:

- In dem Beruf, den Sie in Deutschland ausüben möchten, besteht ein Engpass an Fachkräften. Auf welche Berufe dies zutrifft, sehen Sie hier www.zav.de/positivliste.
- Ihnen liegt ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor.
- Ihr Ausbildungsabschluss muss mit einem deutschen Abschluss als gleichwertig anerkannt sein. Die Anerkennung müssen Sie bereits aus Ihrem Herkunftsland beantragen.

Wenn die zuständige Anerkennungsstelle feststellt, dass für die volle Anerkennung eine praktische Tätigkeit erforderlich ist (z. B. eine betriebliche Tätigkeit im Rahmen eines Anpassungslehrgangs), können Sie zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland erhalten.

Ausbildung in Deutschland

Als Staatsangehöriger eines Drittstaates können Sie auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn Sie in Deutschland eine betriebliche Ausbildung machen möchten. Hierzu muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Wenn Sie an einer Berufsakademie oder ähnlichen Einrichtung einen Beruf erlernen wollen, ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Nach Abschluss der Berufsausbildung können Sie für die Dauer von einem Jahr in Deutschland bleiben, um einen Ihrer Ausbildung entsprechenden Job zu suchen. Die dafür notwendige Aufenthaltserlaubnis beantragen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde. In dieser Zeit können Sie jede Tätigkeit annehmen, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Sobald Sie eine Ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit gefunden haben, können Sie von der Ausländerbehörde einen entsprechenden Aufenthaltstitel bekommen.



BEWERBUNG

Sie haben eine spannende Stellenausschreibung gefunden? Dann geht es jetzt an die Bewerbung. Dazu senden Sie im ersten Schritt Ihre Unterlagen an das Unternehmen. Anschließend lädt Sie das Unternehmen hoffentlich zu einem Vorstellungsgespräch ein.

Die Bewerbungsunterlagen

In Deutschland ist es üblich, die Bewerbungsunterlagen ausgedruckt in einer speziellen Bewerbungsmappe per Post zu schicken. Immer öfter weisen Unternehmen in ihren Stellenausschreibungen darauf hin, dass sie sich auch über online verschickte Bewerbungen freuen. In diesem Fall können Sie die Unterlagen als PDF-Datei versenden. Unabhängig davon, ob per Post oder online – welche Informationen und Unterlagen zur Bewerbung gehören, ist bei beiden Varianten gleich:

- **Anschreiben:** Mit dem Anschreiben geben Sie dem Unternehmen einen ersten Eindruck von sich. Sie erklären, weshalb Sie sich für die Stelle interessieren und beschreiben Ihre eigenen Stärken. Versuchen Sie dabei, sich im Anschreiben überzeugend auszudrücken, damit Sie sich von anderen Bewerbern unterscheiden.

- **Lebenslauf:** Im Lebenslauf geben Sie einen Überblick über Ihren persönlichen und beruflichen Werdegang. Der Lebenslauf – auch Curriculum Vitae (CV) genannt –muss dabei nicht als Text ausformuliert werden, sondern er kann tabellarisch die wichtigsten Informationen auflisten. Früher wurde in Deutschland ein Photo der Bewerber im Lebenslauf erwartet. Inzwischen wird dies aber je nach Unternehmen nicht mehr unbedingt eingefordert.

Deutsche ordnen ihren Lebenslauf in der Regel nicht streng chronologisch. Zumeist werden aber stets die letzen beruflichen Erfahrungen an den Anfang gestellt. Folgende Kategorien werden unterschieden:

  - **Persönliche Daten:** Name, Adresse, Kontaktdaten
  - **Berufserfahrung:** Für welche Unternehmen haben Sie gearbeitet? Was waren dort Ihre Aufgaben? Diese Informationen sollten chronologisch aufgelistet werden. Begonnen wird mit den zuletzt erworbenen Berufserfahrungen.
  - **Ausbildung:** Welche Schulen und Hochschulen haben Sie absolviert? Mit welchen Noten haben Sie abgeschlossen? Welche Fächer haben Sie studiert? Haben Sie eine Berufsausbildung abgeschlossen? Oder haben Sie Weiterbildungen besucht? Auch dieser Teil sollte chronologisch aufgelistet werden – mit dem letzten Abschluss am Anfang und der Schulausbildung am Schluss.
  - **Sprachkenntnisse:** Welche Sprachen sprechen Sie? Wie gut beherrschen Sie diese Sprachen? In Deutschland werden dabei oft folgende Standardbegriffe benutzt: „Muttersprache“, „verhandlungssicher“ (hervorragende Kenntnisse), „fließend“ (sehr gute Kenntnisse) und „Grundkenntnisse“ (Anfänger). Allderdings ist es ratsamer, sich auf die Standards des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS / CEFR) zu berufen.
  - **Besondere Fähigkeiten und Interessen:** Haben Sie zum Beispiel besondere EDV-Kenntnisse, die für Ihren Beruf wichtig sind? Und welche Hobbys haben Sie?

- **Zeugnisse:** Legen Sie zum Schluss die wichtigsten Zeugnisse in die Bewerbungsunterlagen. Dazu gehören zum Beispiel: Zeugnisse aus der Berufsausbildung sowie Ihre Abschlusszeugnisse aus der Schule und der Universität. Falls Sie Referenzen von früheren Arbeitgebern haben, können Sie die auch dazu legen. Schicken Sie keine Originale, sondern nur Kopien. Denn oft erhalten Sie die Unterlagen nicht zurück. Normalerweise reicht eine normale Kopie. Amtlich beglaubigte Kopien müssen Sie nur verschicken, wenn das Unternehmen dies ausdrücklich schreibt. Wichtig: Lassen Sie Ihre Zeugnisse am besten ins Deutsche oder Englische übersetzen, damit das Unternehmen Ihre Leistungen auch versteht.

TIPP: Auf der Seite Europass (http://www.europass.cedefop.europa.eu/de/home) finden Sie hilfreiche Informationen zur formalen Gestaltung Ihres Lebenslaufs und Ihres Anschreibens.

Mit Hilfe der Europass-Dokumente können Sie Ihre Qualifikationen und Kompetenzen übersichtlich darstellen und erhöhen somit Ihre Chance auf einen Arbeitsplatz. Firmen in Deutschland schätzen aber meistens eine individuelle Gestaltung Ihrer Bewerbung. Sie können daher gerne den Europass-Lebenslauf als Orientierungshilfe nehmen und diese dann an Ihre Bedürfnisse anpassen:

- Eine Vorlage des Europass-Lebenslaufs im Word-Format können Sie auf der Webseite downloaden.
- Bereits ausgefüllte Muster-Lebensläufe in 26 verschieden Sprachen finden Sie ebenfalls auf Europass.
- Einen Europass-Leitfaden mit den fünf grundlegenden Regeln für einen guten Lebenslauf finden Sie dort zum Download.
- Auf Europass können Sie Ihren Lebenslauf direkt online nach einem einheitlichen Format auf Deutsch oder auf Englisch erstellen
- Mit dem Skills-Pass von Europass können Sie Ihre Kompetenzen und Qualifikationen übersichtlich darstellen. Hierzu gehören Zeugniserläuterungen, Kopien von Abschlüssen und Arbeitsnachweise. Zudem beinhaltet der Skills-Pass einen Sprachenpass, mit dem Sie eine eigene Einschätzung über Ihre Sprachkenntnisse angeben können. Mit Hilfe des online Editors können Sie Ihren Skills-Pass anlegen und zum Beispiel mit Ihrem Europass-Lebenslauf verknüpfen.

Ein überzeugendes Anschreiben ist für Ihre Bewerbung ein ebenso wichtiger Bestandteil wie der Lebenslauf. Sie können sich auf den Seiten von Europass ebenfalls über die formalen Anforderungen eines Bewerbungsanschreibens informieren.

Anerkennung von Abschlüssen

Welche Berufsabschlüsse haben Sie? Für Unternehmen in Deutschland ist das oft eine wichtige Frage. Bestimmt können Sie die Frage beantworten. Allerdings sind die Abschlüsse in Ihrem Heimatland oft nicht mit deutschen Abschlüssen vergleichbar oder heißen anders. Deutsche Unternehmen können Ihre Bewerbung dann vielleicht schwer einschätzen. Für Sie ist das eine Chance, zu punkten: Schauen Sie einfach selber nach, ob Ihr Abschluss in Deutschland auf Anerkennung geprüft werden kann oder auch geprüft werden muss und welcher deutsche Referenzberuf in Frage kommt. Die Ergebnisse schreiben Sie dann gleich in die Bewerbung.

Das Vorstellungsgespräch

Das Unternehmen findet Ihre Bewerbung interessant und hat Sie zu einem Gespräch eingeladen – herzlichen Glückwunsch, Sie sind einen großen Schritt weiter. Das Vorstellungsgespräch bietet Ihnen und dem Unternehmen die Chance, sich kennen zu lernen. Meistens treffen Sie dabei auf eine Führungskraft aus dem Personalwesen sowie aus der jeweiligen Fachabteilung. Ihnen werden vermutlich Fragen zu Ihrem Lebenslauf, Ihren Erwartungen an den Job und dem Gehalt sowie zu Ihren Fähigkeiten und Interessen gestellt. Eventuell möchten die Gesprächspartner auch sehen, wie gut Sie Deutsch oder Englisch sprechen. Manche werden zudem fragen, warum Sie in Deutschland arbeiten möchten und was Sie von Ihrem Leben in Deutschland erwarten. Auf das Gespräch können Sie sich gut vorbereiten: Informieren Sie sich zum Beispiel vorher über das Unternehmen. Und bereiten Sie ein paar Antworten zu Ihren Fähigkeiten, Stärken und Schwächen vor. Lesen Sie dafür beispielsweise noch einmal Ihren Lebenslauf durch und schreiben Sie zu jedem Punkt ein paar Stichworte auf.

Überlegen Sie sich auch Fragen, die Sie Ihren Gesprächspartnern stellen könnten. Damit zeigen Sie Interesse. Neben den Inhalten des Gesprächs sind – wie wahrscheinlich überall auf der Welt – ein paar Standards wichtig: Seien Sie pünktlich. Das Handy sollte in jedem Fall im Bewerbungsgespräch ausgestellt werden. Und kommen Sie in angemessener Kleidung: Frauen in der Regel im Hosenanzug oder Kostüm, Männer im Anzug mit Hemd und Krawatte. Allerdings sind hier branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Sie wohnen nicht in Deutschland?

In Deutschland werden Kosten für Bewerbungsgespräche in der Regel vom Unternehmen übernommen. Bewerben Sie sich aus dem Ausland, fragen Sie nach, ob auch hier alle Kosten erstattet werden. Fragen Sie in diesem Fall auch das Unternehmen, ob Sie das Vorstellungsgespräch auch am Telefon oder über Videokonferenz per Internet führen können. Möchte das Unternehmen Sie doch lieber persönlich kennen lernen: Klären Sie, ob Sie die Anreisekosten selber bezahlen müssen oder das Unternehmen die Kosten übernimmt.

Nicht EU-Bürger sollten zudem prüfen, welche Einreisebestimmungen für sie gelten. Das Visum zur Jobsuche bietet Ihnen die Möglichkeit, für sechs Monate nach Deutschland zu kommen, um eine Arbeit zu suchen. Anfallende Kosten müssen Sie selbst tragen.

Das Assessment-Center

Für höhere Positionen – etwa Jobs im Management – führen Unternehmen oft Assessment-Center durch. Dies ist eine besondere Art von Auswahlverfahren. Bewerber bewältigen dabei zusammen mit anderen Bewerbern bestimmte Aufgaben: Zum Beispiel können Diskussionen in der Gruppe, Rollenspiele oder Präsentationen auf Sie zukommen. Das Unternehmen möchte so herausfinden, wie Sie an Probleme herangehen, mit Stresssituationen umgehen und Ihre Soft Skills einsetzen.

Zum Schluss: Die Entscheidung

Nach einiger Zeit wird Sie das Unternehmen informieren, ob Sie die Stelle bekommen. Manche Unternehmen werden Ihnen das nach wenigen Tagen mitteilen, andere erst nach Wochen. Will das Unternehmen Sie einstellen, dann schickt es Ihnen nach der Zusage einen Arbeitsvertrag zu. Wenn dieser Ihnen zusagt, unterschreiben Sie ihn und schicken ihn zurück an das Unternehmen.



ARBEITSVERTRAG

Sie haben sich beworben und eine Stellenzusage bekommen. Herzlichen Glückwunsch! Ihrer Karriere in Deutschland steht nun nichts mehr im Weg. Sie müssen nur noch den Arbeitsvertrag unterschreiben. Dazu einige Tipps, worauf Sie achten sollten.

Vertrag gut durchlesen

Mündliche Arbeitsverträge sind in Deutschland absolut unüblich. Seriöse Arbeitgeber werden Ihnen daher immer einen schriftlichen Vertrag zuschicken. Lesen Sie sich den Vertrag gut durch, bevor Sie ihn unterschreiben. Wenn Sie etwas nicht verstehen, kein Problem: Fragen Sie in der Personalabteilung oder beim Personalverantwortlichen des Unternehmens nach.

Was in Ihrem Arbeitsvertrag stehen sollte

Ihr Arbeitsvertrag sollte auf jeden Fall folgende Informationen enthalten:

- **Name und Anschrift:** Von Ihnen und vom Unternehmen.
- Vertragsbeginn: Ab welchem Datum sind Sie Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Unternehmens (also: Ab wann ist der Vertrag gültig?).
- **Befristung:** Gilt Ihr Vertrag nur für eine bestimmte Zeit? Wann endet der Vertrag? Eine Befristung muss schriftlich vereinbart werden, sonst gilt der Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- **Probezeit:** Wie lange dauert die Probezeit? Das ist die Zeit, in der Sie oder das Unternehmen den Vertrag relativ schnell wieder beenden können.
- **Arbeitsort:** Wo werden Sie arbeiten? Falls Sie an verschiedenen Orten arbeiten werden, sollte das im Vertrag stehen. Tätigkeitsbeschreibung: Was werden Ihre Aufgaben im Unternehmen sein?
- **Tätigkeitsbeschreibung:** Was werden Ihre Aufgaben im Unternehmen sein?
- **Arbeitsentgelt:** Wie viel Geld werden Sie für Ihre Arbeit bekommen? Wird das Unternehmen Ihnen zusätzlich zum normalen Arbeitsentgelt Zuschläge oder Prämien zahlen, zum Beispiel an Weihnachten oder für Wochenendarbeit? Wann zahlt das Unternehmen das Arbeitsentgelt – am Ende oder Anfang des Monats? Beachten Sie: Es werden im Regelfall Bruttovergütungen vereinbart. Von diesen Beträgen werden noch Steuern und Abgaben für Sozialversicherungen wie Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen.
- **Arbeitszeit:** Wie lange müssen Sie pro Woche arbeiten? Urlaub: Wie viele Tage Erholungsurlaub können Sie pro Jahr nehmen?
- **Kündigungsfristen:** Wie lange im Voraus müssen Sie oder das Unternehmen mitteilen, dass das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet werden soll?
- **Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen:** Oft gelten neben dem Arbeitsvertrag noch besondere Regelungen. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften haben zum Beispiel in vielen Wirtschaftszweigen Tarifverträge abgeschlossen. Tarifverträge können beispielsweise Arbeitsentgelte, Boni oder Urlaubsansprüche regeln. Unternehmen können auch selber mit ihrem Betriebsrat – als Interessenvertreter der Mitarbeiter – Verträge abschließen. Diese werden Betriebsvereinbarungen genannt. Ob solche Verträge für Sie gelten, können Sie beim Arbeitgeber erfragen. Ein Hinweis darauf kann auch in Ihrem Arbeitsvertrag stehen.



ANERKENNUNG VON BERUFSABSCHLÜSSEN

Vermutlich kennen nicht alle deutschen Unternehmen Ihren Berufsabschluss. Das Unternehmen liest dann in Ihrer Bewerbung den Namen der Qualifikation. Aber es weiß trotzdem nicht, ob Sie ausreichend für die Stelle qualifiziert sind. Daher unser Tipp: Lassen Sie Ihren Abschluss anerkennen.

Muss ich meinen Abschluss anerkennen lassen?

Für manche Abschlüsse ist es hilfreich, Qualifikationen anerkennen zu lassen. Für andere ist es eine echte Voraussetzung, um in Deutschland arbeiten zu dürfen. Das hängt davon ab, welchen Beruf Sie haben:

- **Reglementierte Berufe:** In Deutschland gibt es „reglementierte Berufe". In diesen Berufen dürfen Deutsche und Personen mit ausländischer Nationalität nur dann arbeiten, wenn sie eine ganz bestimmte Qualifikation besitzen. Das gilt etwa für Berufe wie Ärzte und Rechtsanwälte. Es gilt auch für Meister im Handwerk, wenn sie als selbstständige Unternehmer tätig sind. Wenn Sie in einem dieser reglementierten Berufe arbeiten möchten, dann brauchen Sie eine Anerkennung Ihres Berufsabschlusses in Deutschland.

- **Nicht-reglementierte Berufe:** Die meisten Berufe sind nicht reglementiert. Um beispielsweise die Tätigkeit eines Betriebswirtes, Informatikers oder Bäckers auszuüben, brauchen Sie keinen entsprechenden Berufsabschluss. Eine Anerkennung Ihres Abschlusses kann aber trotzdem helfen – selbst bei einer teilweisen Gleichwertigkeit. Denn Unternehmen wissen dann bei der Bewerbung, was Sie können – damit hinterlassen Sie im Bewerbungsverfahren einen guten Eindruck.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union nach Deutschland zuwandern wollen und eine berufliche Qualifikation aus dem Ausland mitbringen, die kein Hochschulabschluss ist, dann müssen Sie diese zuerst anerkennen lassen, um in Deutschland arbeiten zu dürfen. Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses bedeutet jedoch nicht, dass Sie in Deutschland auch eine Beschäftigung aufnehmen dürfen. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Beschäftigung erlaubt, gibt es bestimmte zusätzliche Voraussetzungen: Mit dem Quick-Check auf www.make-it-in-germany.com können Sie Ihre Möglichkeiten prüfen, in Deutschland zu arbeiten und zu leben.

Anerkennung ausländischer Zeugnisse

Für wen ist die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen notwendig? Und wie funktioniert das Anerkennungsverfahren? Das erklärt kurz und anschaulich dieses rund zweieinhalbminütige Video des Portals „Anerkennung in Deutschland".

Kosten für das Anerkennungsverfahren

Die Gebühren für den Antrag liegen erfahrungsgemäß zwischen 200 und 600 Euro. Zusätzlich fallen für ein Anerkennungsverfahren in der Regel weitere Kosten an wie zum Beispiel für die Beschaffung von Unterlagen, Übersetzungen, Beglaubigungen, Fahrtkosten oder Sprachkurse. Die genauen Gesamtkosten hängen vom individuellen Sachverhalt ab.

Wie beantrage ich die Anerkennung meines Abschlusses?

- **Schritt 1:** Zuständigkeit klären. Finden Sie zunächst heraus, bei welcher Behörde oder Kammer Sie den Antrag stellen können. Das hängt vor allem vom Beruf und dem Ort Ihrer Arbeitsstelle ab. Für bestimmte Berufe sind zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern (IHK) oder die Handwerkskammern (HWK) zuständig. Am schnellsten finden Sie Ihren Ansprechpartner mit dem „Anerkennungs-Finder" unter www.anerkennung-in-deutschland.de (Deutsch, Englisch).

- **Schritt 2:** Beratung. Sprechen Sie vor einem Antrag mit der zuständigen Stelle. Diese wird Ihnen alle notwendigen Formulare geben und mit Ihnen gemeinsam den deutschen Referenzberuf klären. Zudem wird Sie Ihnen sagen, welche Dokumente Sie für den Antrag benötigen.

Sie wissen nicht, welche Stelle für Sie zuständig ist? Sie möchten genaueres über das Verfahren wissen? Ausführliche Informationen zu den Verfahren der beruflichen Anerkennung sowie zu weiterführenden Beratungsangeboten finden Sie unter www.anerkennung-in-Deutschland.de. Daneben kann Ihnen die telefonische Erstberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge helfen. Die Hotline erreichen Sie montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0049 (0) 30 - 1815 - 1111. In der Beratung erhalten Sie wahlweise auf Deutsch oder Englisch erste Informationen rund um die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Deutschland.

- **Schritt 3:** Antrag vorbereiten. Fragen Sie die zuständige Stelle, welche Unterlagen Sie übersetzen lassen müssen. Füllen Sie die Antrags-Formulare aus und schicken Sie alles an die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle wird dann Ihre ausländische Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf vergleichen. Sie prüft dabei, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem Berufsabschluss und der deutschen Berufsqualifikation bestehen. Dabei kann auch Ihre erworbene Berufspraxis berücksichtigt werden.

- **Schritt 4:** Bescheid erhalten. Nach der Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie von der zuständigen Stelle einen offiziellen Bescheid. In dem Bescheid können Sie nachlesen, ob Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig oder ähnlich zu deutschen Berufsqualifikationen ist. Hat die Behörde keine Gleichwertigkeit festgestellt, benennt sie Ihnen bei reglementierten Berufen konkrete Maßnahmen, mit denen sie die Unterschiede ausgleichen können. Bei nicht reglementierten Berufen werden im Bescheid die vorhandenen Qualifikationen sowie die Unterschiede zur deutschen Referenzqualifikation dargestellt; dies hilft Ihnen und potenziellen Arbeitgebern, Ihre Qualifikation richtig einzuschätzen.

Das Portal Anerkennung in Deutschland

„Anerkennung in Deutschland" ist das Portal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Es richtet sich in erster Linie an Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben haben und klären möchten, ob sie einen offiziellen „Anerkennungsbescheid" brauchen, um in ihrem Beruf in Deutschland arbeiten zu können. Anerkennungsinteressierte finden auf dem Portal alle relevanten Informationen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens, den mitzubringenden Unterlagen, gesetzlichen Grundlagen und Beratungsangeboten. Das Portal gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch sowie in Kürze auch auf Polnisch und Türkisch.

Der besondere Service der Website ist der „Anerkennungs-Finder": Das Online-Tool benennt Anerkennungsinteressierten mit wenigen Klicks die für Ihren Beruf zuständige Anerkennungsstelle. Dafür kann der User seinen Beruf eingeben und anhand des angezeigten Berufsprofils den deutschen Referenzberuf recherchieren, der zu der im Ausland erworbenen Qualifikation passt. Um die für den Antrag zuständige Stelle herauszufinden, wird der (gewünschte) Wohn- oder Arbeitsort in Deutschland abgefragt. Dadurch erhält man mit wenigen Klicks die Adresse, bei der man den Antrag auf eine Gleichwertigkeitsprüfung stellen kann. Außerdem werden an dieser Stelle alle wichtigen Informationen für die Antragsstellung zusammengefasst – beispielsweise welche Unterlagen man dafür braucht.

Zu „Anerkennung in Deutschland" gelangen Sie unter (http://www.anerkennung-in-deutschland.de)



STEUERN

Die wichtigste Steuer für Arbeitnehmer ist in Deutschland die Einkommensteuer. Spätestens mit der ersten Gehaltsabrechnung werden Sie Bekanntschaft mit ihr machen. Wir erklären Ihnen, wonach sich die Höhe Ihrer Einkommensteuer berechnet und ob Sie einen Teil der Steuern zurückbekommen.

Wer die Steuer überweist

Einkommensteuer zahlen Sie auf alle Einkünfte eines Kalenderjahres – bei Ihnen werden das wahrscheinlich vor allem die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sein. Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen arbeiten, müssen Sie sich erst einmal nicht um die Einkommensteuer kümmern. Denn: Ihr Arbeitgeber wird automatisch jeden Monat die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer von Ihrem Bruttoarbeitslohn abziehen und für Sie an das Finanzamt überweisen. An das Finanzamt überweist Ihr Arbeitgeber zudem den Solidaritätszuschlag und – wenn Sie Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind – auch die Kirchensteuer. Außerdem hat er dann bereits die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von Ihrem monatlichen Arbeitsentgelt abgezogen und bezahlt. Wie viel Ihr Arbeitgeber an Sie überweist und wie hoch Ihr Nettogehalt ist, können Sie jeden Monat Ihrer Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung entnehmen.

Wie hoch die Einkommenssteuer ist

Für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland gilt ein Grundfreibetrag. Bis zu diesem Betrag fallen auf Ihr zu versteuerndes Einkommen keine Steuern an. Dieser Freibetrag beträgt 2013 bei 8.130 Euro, wenn Sie nicht verheiratet oder verpartnert sind. Ab 2014 beträgt der Grundfreibetrag 8.354 Euro. Für Verheiratete und Verpartnerte beträgt er 2013 dann 16.260 Euro und ab 2014 wird er sich auf 16.708 Euro belaufen. Soweit das zu versteuernde Einkommen über den genannten Beträgen liegt, zahlen Sie darauf Einkommensteuer. Die Sätze liegen zwischen 14 und 45 Prozent. Dabei gilt: Je höher Ihr zu versteuerndes Einkommen, desto höher der Steuersatz. Den Spitzensteuersatz von 45 Prozent zahlt man allerdings erst für ein zu versteuerndes Einkommen über 250.730 Euro im Jahr, wenn man nicht verheiratet oder verpartnert ist. Für Verheiratete oder Verpartnerte gilt der maximale Steuersatz ab einem Einkommen von über 501.460 Euro.

Erleichterung für Familien und Alleinerziehende

Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nicht nur nach dem Einkommen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird auch die familiäre Situation berücksichtigt. Um dies nicht erst nach Ablauf des Jahres vorzunehmen, sondern bereits für den laufenden Monat berücksichtigen zu können, werden alle Steuerzahler in unterschiedliche Lohnsteuerklassen eingeteilt:

- **Steuerklasse 1:** Falls Sie ledig sind und bei Ihnen nicht der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende zu gewähren ist, fallen Sie in die Steuerklasse 1. Gleiches gilt für dauerhaft getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und Geschiedene.

- **Steuerklasse 2:** Diese Klasse gilt für alleinstehende Alleinerziehende, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht.

- **Steuerklasse 3:** Verheiratete oder verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können diese Steuerklasse wählen, wenn ein Ehe- oder Lebenspartner nicht berufstätig ist oder deutlich weniger verdient. Der andere Ehegatte oder Lebenspartner wird dann in die Steuerklasse 5 eingereiht. Steuerklasse 4: Verdienen beide Ehe- oder Lebenspartner ungefähr gleich viel, ist diese Steuerklassenkombination günstiger.

- **Steuerklasse 4 mit Faktor:** Verheiratete oder verpartnerte Arbeitnehmer können jährlich die Eintragung eines Faktors beantragen. Dieser berücksichtigt die voraussichtlich gemeinsam nach dem Splittingverfahren zu zahlende Einkommensteuer. Der monatliche Lohnsteuerabzug entspricht dann nahezu der voraussichtlichen Jahressteuerschuld der Ehe- oder Lebenspartner.

- **Steuerklasse 5:** In diese Lohnsteuerklasse werden verheiratete oder verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingereiht, deren Ehe- oder Lebenspartner in die Steuerklasse 3 eingereiht ist.

- **Steuerklasse 6:** Sie gilt für alle, die ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis ausüben.

Die Einkommensteuererklärung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres können Sie den Staat prüfen lassen, ob Sie zu viel Lohn- bzw. Einkommensteuer gezahlt haben. Dazu geben Sie beim Finanzamt Ihre Einkommensteuererklärung ab. Mit Ihren Angaben zu den tatsächlichen Einkünften und finanziellen Belastungen kann der Staat dann prüfen, ob Ihnen eine Rückerstattung zusteht. In aller Regel lohnt es sich, das Formular zur Steuererklärung auszufüllen: Laut Daten des Statistischen Bundesamts haben neun von zehn Steuerzahlern eine Rückzahlung erhalten. Im Durchschnitt bekamen sie knapp 900 Euro zurück.

So machen Sie Ihre Einkommensteuererklärung

Die Steuererklärungsformulare können Sie bei Ihrem Finanzamt abholen oder von der Homepage Ihres Finanzamtes herunterladen und ausdrucken. Sie haben zudem die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung online über www.elster.de abzugeben. Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, etwa weil Sie die Steuerkombination III und V (3 und 5) gewählt haben oder Progressionsleistungen (zum Beispiel Kranken-, Arbeitslosen- oder Elterngeld) über 410 Euro erhalten haben, muss diese bis Ende Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht sein. In der Steuererklärung geben Sie an, wie viel Sie im vergangenen Jahr verdient haben und wie viel Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer Ihr Arbeitgeber für Sie an das Finanzamt überwiesen hat. Diese Angaben wird Ihnen der Arbeitgeber regelmäßig nach Ablauf des Kalenderjahres in einer gesonderten Abrechnung (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) mitteilen. Die Daten übertragen Sie dann in Ihre Steuererklärung.

Es gibt Aufwendungen, die Ihre Steuerlast mindern können. Auch diese geben Sie in der Einkommensteuererklärung an. Dazu gehören zum Beispiel:

- Ausgaben für einen berufsbedingten Umzug auch aus dem Ausland
- Kosten für Bewerbungen auch aus dem Ausland
- Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit
- Kosten für die private Altersvorsorge

Wichtig ist bei vielen Ausgaben, dass Sie die Kosten durch Kopien entsprechender Belege nachweisen und dass die Ausgaben/Kosten zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Jahres angefallen sind. Wenn Sie jedoch eine in Deutschland zu versteuernde Tätigkeit aufnehmen und Ihnen sind schon im Vorjahr Ausgaben hierfür entstanden, können Sie diese auch steuermindernd geltend machen. Dazu müssen Sie auch für das Vorjahr eine Steuererklärung abgeben. Die Steuerminderung wirkt sich für das Jahr aus, in dem Sie ein Einkommen in Deutschland erzielt haben.

Selber machen oder den Fachmann fragen?

Ihre Einkommensteuererklärung können Sie auch durch einen Steuerberater oder durch einen Lohnsteuerhilfeverein erledigen lassen. Die Hinzuziehung eines Steuerfachmannes ist zwar kostenpflichtig, es kann sich jedoch – z.B. bei komplizierten Einkommensverhältnissen – lohnen, die Hilfe z.B. eines Lohnsteuerhilfevereins oder die eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Falls Sie die Steuererklärung lieber selbst in die Hand nehmen, beantwortet das Finanzamt oder die Hilfe- und FAQ-Funktion auf der Internetseite von Elster, Ihre Fragen. Elster ist ein elektronisches Formular, mit dem Sie Ihre Steuererklärung online an das Finanzamt schicken können. Für umfassenderen Rat können Sie sich auch an einen Lohnsteuerhilfeverein wenden, der Sie kostengünstig berät oder die Steuererklärung für Sie erstellt. Alternativ steht Ihnen die Möglichkeit offen, PC-Software zu kaufen. Die Programme leiten Sie dann durch die Steuererklärung und übermitteln die von Ihnen erstellte Steuererklärung an das Finanzamt.



SOZIALVERSICHERUNG

Deutschland hat ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer sind Sie daher grundsätzlich gegen die größten Risiken abgesichert – etwa bei Krankheit, Arbeitsunfällen, Arbeitslosigkeit oder im Alter.

Was die Sozialversicherungen leisten

Wenn Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig arbeiten, sind Sie in der Regel Mitglied in diesen fünf gesetzlichen Versicherungen:

- **Die gesetzliche Krankenversicherung** zahlt die Kosten für Arztbesuche sowie für viele Arzneimittel und Therapiemaßnahmen.
- **Die gesetzliche Pflegeversicherung** bietet eine Grundsicherung für den Fall, dass Sie aufgrund von Krankheit dauerhaft auf Pflege angewiesen sind. Meistens betrifft das Menschen im hohen Alter.
- **Die gesetzliche Rentenversicherung** zahlt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – nachdem sie in Ruhestand gegangen sind – eine Rente. Die Höhe der Rente bemisst sich grob gesagt vor allem nach dem Einkommen und der Anzahl von Jahren, die man in Deutschland arbeitet.
- **Die gesetzliche Unfallversicherung** trägt die Kosten für die medizinische Behandlung und die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheiten.
- **Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung** stattet Arbeitslose für eine bestimmte Zeit mit einem Einkommen aus, wenn sie in der Regel in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr lang versichert waren und wieder Arbeit suchen. Zudem unterstützt die Bundesagentur für Arbeit jeden, der eine Arbeit sucht, durch Beratungs- und Vermittlungsangebote.

Was die Sozialversicherungen kosten

Für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen zahlen Sie einen festen Prozentsatz von Ihrem Arbeitseinkommen. Ihr Arbeitgeber zahlt ebenfalls einen festen Anteil. Ein Beispiel: Für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen derzeit 15,5 Prozent Ihres Arbeitseinkommens an – davon zahlen Sie 8,2 Prozentpunkte und Ihr Arbeitgeber 7,3 Prozentpunkte. Um die Überweisung des Geldes müssen Sie sich nicht kümmern. Ihr Arbeitgeber wird die Beiträge für alle fünf Sozialversicherungen direkt an die Versicherungen zahlen.

Beiträge zur Sozialversicherung

	Beitragssatz des Bruttoarbeitsentgelts	davon: zahlt der Arbeitnehmer (in % des Bruttogehaltes)
Krankenversicherung	**15,5**	**8,2**
Unfallversicherung	unterschiedlich, je nach Branche	kostenlos
Rentenversicherung	**18,9**	**9,45**
Pflegeversicherung	**1,95 - 2,2**	**1 - 1,2**
Arbeitslosenversicherung	**3**	**1,5**

Quelle: Spitzenverbände der Deutschen Sozialversicherung, Stand: Januar 2013 © 2013 Make-it-in-Germany.com

Sonderfall: Krankenversicherung

In der Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind Sie als Arbeitnehmer automatisch Mitglied. Verschiedene Anbieter gibt es nicht. Ein Sonderfall ist die Krankenversicherung. Hier können Sie als gesetzlich Versicherter aus einer Vielzahl von Versicherungen die Krankenkasse aussuchen, deren Leistungen Ihnen am besten zusagen. Der allgemeine Beitragssatz ist bei allen Krankenkassen der gleiche. Allerdings verlangen einige Kassen noch einen Zusatzbeitrag.

Meistens sind das 8 Euro pro Monat. Haben Sie sich für eine Krankenkasse entschieden, sagen Sie Ihrem Arbeitgeber Bescheid. Der meldet Sie dann bei dieser Kasse an.

Die Krankenversicherung ist noch in einer anderen Hinsicht ein Sonderfall: Ab einem bestimmtem Jahreseinkommen sind Sie nicht verpflichtet, Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu sein. Sie müssen sich zwar versichern, können dann aber auch einer privaten Krankenkasse beitreten. Dies ist im Jahr 2012 ab einem Jahreseinkommen von 50.850 Euro brutto möglich. Da ein Wechsel von einer privaten zurück zu einer gesetzlichen Krankenkasse allerdings nicht ohne weiteres möglich ist, sollte dieser Schritt wohl überlegt erfolgen.

Sozialversicherungsausweis

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bekommen Sie einen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer zugeschickt. Die Nummer teilen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber mit. Bewahren Sie den Sozialversicherungsausweis gut auf, da Sie die Nummer immer wieder brauchen werden. Sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verlieren, können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Ersatz anfordern.

Rentenansprüche mit in die Heimat nehmen

Sie haben einige Zeit in Deutschland gearbeitet und wollen in Ihre frühere Heimat zurückkehren? In diesem Fall gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Ihre Rentenansprüche mitzunehmen:

Gehört Ihr Heimatland zur **EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder zur Schweiz**, gehen Ihnen in Deutschland erworbene Ansprüche aus der Sozialversicherung, zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht verloren: Ab Erreichen des Rentenalters kann Ihnen von jedem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in dem Sie gearbeitet haben, eine Rente nach den jeweiligen Voraussetzungen gezahlt werden. Haben Sie also zum Beispiel in zwei Ländern gearbeitet, beziehen Sie grundsätzlich auch von zwei Ländern Rentenzahlungen.

Gleiches gilt, wenn Sie in einem der folgenden Staaten wohnen, mit denen Deutschland ein **Sozialversicherungsabkommen** abgeschlossen hat: Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Israel, Japan, Kanada, Korea (Süd), Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien, USA. In diesem Fall können Sie einen Rentenantrag auch bei Ihrem heimischen Rentenversicherungsträger mit Hinweis auf die Versicherungszeiten in Deutschland stellen. Den Antrag leitet der Rentenversicherungsträger Ihres Heimatlandes dann an die Deutsche Rentenversicherung weiter.

Aber auch, wenn Ihr Heimatland zu einem anderen Staat (Drittstaat) gehört, gehen Ihre Ansprüche, die Sie durch Zahlung Ihrer Beiträge erworben haben, nicht verloren. Ihnen steht nach Erfüllung der Wartezeit und der sonstigen Voraussetzungen unter Umständen ein Rentenanspruch zu. Sie sollten in diesem Fall den Antrag bei der deutschen Botschaft oder einem Konsulat stellen, da hier Ihre Angaben direkt beglaubigt werden können. Von dort wird der Antrag nach Deutschland weitergeleitet. Zu beachten ist aber, dass für eine deutsche Rente immer die deutschen Vorschriften zum Renteneintrittsalter gelten, nicht diejenigen Ihres Heimatlandes. Näheres erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.
(http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Unter Umständen können Sie nach der Rückkehr in Ihr Heimatland bei der Deutschen Rentenversicherung aber auch einen **Antrag auf Rückerstattung Ihrer Beiträge** stellen. Seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht, also seit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihrem deutschen Arbeitgeber, müssen dabei mindestens 24 Kalendermonate verstrichen sein. Dabei sollten Sie aber berücksichtigen, dass Ihnen von der Rentenversicherung die für Sie gezahlten Beiträge nur zur Hälfte (nämlich ohne den Arbeitgeberanteil) erstattet werden. Aufgrund der Beitragserstattung löst sich dann das gesamte Versicherungsverhältnis auf. Das heißt, dass Ihnen später auch kein Rentenanspruch mehr zusteht. Eine solche Beitragserstattung ist im Übrigen nur möglich, wenn Sie nicht mehr zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind. Näheres können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung erfahren.



CHANCEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE

Von hervorragenden Schulen bis zu vollen Fußballstadien am Wochenende, von Freizeitparks bis zu spannenden Berufsperspektiven – Deutschland hat Familien einiges zu bieten. Bringen Sie daher Ihren Ehepartner und Ihre Kinder einfach mit nach Deutschland. Wir erklären Ihnen, wie es geht.

EU-Bürger

Als EU-Bürgerin oder EU-Bürger können Ihr Ehepartner und Ihre Kinder ohne Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten. Eine spezielle Aufenthaltserlaubnis müssen Sie nicht beantragen.

Bürger aus Drittstaaten

Freuen Sie sich auf eine gemeinsame Zeit mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern in Deutschland. Zwar gelten einige Voraussetzungen, um mit Ihrer Familie nach Deutschland einzureisen. Aber diese werden Sie als internationale Fachkraft sicherlich erfüllen:

- **Aufenthaltstitel:** Sie haben als Arbeitnehmer eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder eine „Blaue Karte EU“ für Deutschland.
- **Wohnraum:** Sie haben erfolgreich eine Wohnung in Deutschland gemietet, die ausreichend Platz für Ihre Familie bietet.
- **Geld:** Sie verfügen über ausreichend finanzielle Mittel, um für Ihre Familie zu sorgen.
- **Volljährigkeit:** Ihr Ehepartner ist volljährig, also mindestens 18 Jahre alt.

Muss meine Familie Deutsch können?

Nicht unbedingt. Zwar gilt: Grundlegende Deutschkenntnisse müssen die Ehepartner zwar in der Regel haben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Sie sollten sich also zum Beispiel auf Deutsch vorstellen oder nach dem Weg fragen können. Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Keine Deutschkenntnisse benötigt Ihr Ehepartner für eine Aufenthaltserlaubnis, wenn:

- Sie selbst Inhaber einer „Blauen Karte EU“ sind.
- Sie selbst in Deutschland als Hochqualifizierte bzw. Hochqualifizierter oder Forscherin bzw. Forscher arbeiten.
- Ihr Ehepartner einen Hochschulabschluss hat.
- Sie Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika sind.

Ihre Familie wird sich in Deutschland aber bestimmt am wohlsten fühlen, wenn alle etwas Deutsch sprechen. Wie dies gelingen kann, erklären wir Ihnen im Ratgeberkapitel „Sprachkenntnisse“.

Mit Kindern nach Deutschland

Natürlich können Sie auch Ihre Kinder nach Deutschland mitbringen. Denn: Wenn Sie und Ihr Ehepartner eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland haben oder Sie als Alleinerziehender das Sorgerecht haben, bekommen Ihre Kinder im Alter von bis zu 16 Jahren ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis. Für Kinder über 16 Jahren gelten spezielle Regeln. Diese erfragen Sie am besten in der deutschen Botschaft Ihres Heimatlandes oder in einer Ausländerbehörde in Deutschland.

Wie Sie Ihre Familie nach Deutschland holen

Schritt 1 – in Ihrem Heimatland: Ihr Ehepartner und Ihre Kinder gehen in Ihrem Heimatland in eine deutsche Botschaft oder ein Konsulat. Dort beantragen Sie einen Aufenthaltstitel für Deutschland, der durch den Familiennachzug begründet ist. Bitte beachten Sie: Die Bearbeitungszeit kann unter Um-

ständen einige Zeit dauern. Machen Sie sich daher rechtzeitig mit den für den Antrag notwendigen Unterlagen vertraut und stellen Sie den Antrag frühzeitig.

Schritt 2 – in Deutschland: Wenn Ihre Familie in Deutschland angekommen ist, melden Sie Ihre Familienmitglieder beim Einwohnermeldeamt und bei der zuständigen Ausländerbehörde an. Dafür müssen Sie die Pässe, Geburts- und Heiratsurkunden, Gehalts- oder Steuerbescheinigungen sowie Mietnachweise zusammenstellen. Fragen Sie bei der Behörde nach, welche weiteren Dokumente notwendig sind. Je nach Ihrer speziellen familiären Situation können unterschiedliche Voraussetzungen gelten.

Chancen für Ihre Familie in Deutschland

Natürlich kann Ihre Familie das Leben in Deutschland einfach nur genießen. Daneben stehen ihnen aber auch verschiedene Optionen offen:

Arbeit: Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels erhalten Ihre miteingereisten Familienangehörigen sofort das uneingeschränkte Recht, einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachzugehen.

Bildung: Ihre Kinder können in Deutschland aus einem breiten Spektrum von Schulen wählen. Darüber hinaus stehen Ihrer Familie deutsche Fachhochschulen und Universitäten offen – zumindest, wenn sie ausreichend Deutsch sprechen. Allerdings gibt es inzwischen auch immer mehr englischsprachige Studiengänge.

Möglich ist auch, dass Familienmitglieder ein im Heimatland begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen. Haben sie beispielsweise erste Abschlüsse an einer Hochschule erworben, können sie diese Abschlüsse in Deutschland anerkennen lassen. Anschließend können Sie in Deutschland weiter studieren, um höhere Abschlüsse zu erwerben.

Elternzeit: Zeit für Kinder

Nach der Geburt eines Kindes wollen sich viele Mütter und Väter ihrer Familie widmen und im Beruf eine Pause einlegen – ohne ihre Arbeitsstelle aufzugeben. In Deutschland ist das für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer möglich, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, der Herkunft und der Staatsbürgerschaft. Der Anspruch auf die sogenannte „Elternzeit“ besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während dieser Zeit bleibt der Job gesichert. Zudem wird der Lohnausfall teilweise über das Elterngeld ausgeglichen.

Was ist Elternzeit?

Sie möchten nach der Geburt Ihres Kindes möglichst viel Zeit mit Ihrer Familie verbringen und Ihre berufliche Tätigkeit dafür unterbrechen oder etwas weniger arbeiten? Das ist in Deutschland kein Problem. Nach der Geburt eines Kindes haben Mütter und Väter das Recht, sich eine Auszeit von ihrer Arbeit zu nehmen, die sogenannte „Elternzeit“. Dann können Sie sich ganz um die Familie kümmern. Während dieser Zeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Insolvenz, Stilllegung des Betriebes, Pflichtverletzung) kündigen. Nach der Elternzeit haben Mütter und Väter das Recht, zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die im Arbeitsvertrag vor Beginn der Elternzeit galt. Wenn Sie Elternzeit beantragen wollen, helfen Ihnen die sogenannten Elterngeldstellen weiter. Die Adressen finden Sie auf der deutsch-sprachigen Website (http:www.familien-wegweiser.de)

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Mütter und Väter können in Deutschland Elternzeit beantragen, wenn sie abhängig beschäftigt sind; also Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und einen deutschen Arbeitsvertrag haben. Das gilt bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitverträgen, bei geringfügiger Beschäftigung und auch für Auszubildende in einem Unternehmen. Nach der Rückkehr in den Betrieb geht die Ausbildung dann wie geplant weiter. Vor Beginn der Elternzeit sollte die oder der Auszubildende jedoch bei der zuständigen Kammer oder Kultusbehörde erfragen, wie der Wiedereinstieg nach der Elternzeit geregelt ist.

Keinen Anspruch auf Elternzeit haben Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Selbstständige oder Erwerbslose.

Wenn beide Elternteile eines Kindes berufstätig sind, können sie die Elternzeit abwechselnd oder gleichzeitig nehmen. Wichtig ist aber: Elternzeit gibt es nur für berufstätige Mütter und Väter, die auch mit dem Kind in einem Haushalt leben und

ihr Kind überwiegend selbst betreuen.

Darf man während der Elternzeit arbeiten?

Während der Elternzeit können Sie im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie sogar einen Rechtsanspruch darauf.
Möchten Sie während Ihrer Elternzeit selbstständig sein oder in Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber arbeiten, müssen Sie zuerst die Zustimmung Ihres bisherigen Arbeitgebers einholen.

Wie lange dauert die Elternzeit?

Über die Dauer Ihrer Elternzeit können Sie selbst entscheiden. In den meisten Fällen wird die Elternzeit mit der Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) beziehungsweise im Anschluss an die Mutterschutzfrist (Elternzeit der Mutter) beginnen. Sie haben auf jeden Fall einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Zudem haben Sie die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zu übertragen. Eine solche Übertragung ist allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Ein Anspruch darauf, Elternzeit zu übertragen, besteht nicht.

Wie und wo muss die Elternzeit angemeldet werden?

Die Elternzeit ist sieben Wochen vor deren (geplanten) Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzumelden. Dabei geben Sie verbindlich an, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen möchten (so genannter Zweijahreszeitraum). Die nach Ablauf dieses Zweijahreszeitraums noch verbleibende Elternzeit kann dann erneut schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Die Frist zur Anmeldung endet sieben Wochen vor Ablauf des Zweijahreszeitraums. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Elternzeit auszustellen.

Elterngeld: Finanzielle Unterstützung für junge Familien

Nach der Geburt eines Kindes bekommen Eltern in Deutschland eine besondere finanzielle Unterstützung: das Elterngeld. Das Geld hilft jungen Familien, wenn die Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt gar nicht oder weniger arbeiten.

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Das Elterngeld kann ab dem Tag der Geburt innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes gezahlt werden. Gemeinsam haben beide Eltern einen Anspruch auf 12 Monatsbeträge Elterngeld. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und zumindest ein Elternteil für mindestens zwei Monate ein gemindertes Einkommen hat. Alleinerziehende können bei vermindertem oder weggefallenem Einkommen die 14 Monatsbeträge allein erhalten. Die Eltern können sich die zwölf bzw. 14 Monatsbeträge frei untereinander aufteilen. Dabei kann ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monatsbeträge erhalten.

Die Eltern können das Elterngeld gleichzeitig oder nacheinander beziehen. Teilen sich die Eltern das Elterngeld beispielsweise hälftig auf, kann jeder von ihnen höchstens sieben – zusammen höchstens 14 – Monatsbeträge erhalten.

Bekommen auch Familien internationaler Fachkräfte Elterngeld?

Bürgerinnen und Bürger aus Ländern der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz können Elterngeld erhalten, wenn sie in Deutschland wohnen und arbeiten. Auch wenn Sie Staatsbürger eines anderen Landes sind, können Sie ein Anrecht auf Elterngeld haben. Dazu ist ein sogenannter Aufenthaltstitel nötig, der Ihnen das Recht gibt, in Deutschland zu arbeiten. Das gilt, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt sind oder waren, zum Beispiel eine Blaue Karte EU.
Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für den Erhalt des Elterngeldes in deutscher Sprache bietet der Familien-Wegweiser des Bundesfamilienministeriums (http:www.familien-wegweiser.de/)

Wie hoch ist das Elterngeld?

Wie viel Elterngeld Sie erhalten, hängt von Ihrem monatlichen Nettoeinkommen vor der Geburt Ihres Kindes ab. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro pro Monat. Familien mit mehreren kleinen Kindern, Eltern mit einer Mehrlingsgeburt, z. B. Zwillingen oder Drillingen sowie Geringverdienende mit Einkommen unter 1.000 Euro erhalten Zuschlä-

ge. Mit welcher Summe Sie in etwa rechnen können, zeigt der Online-Elterngeldrechner auf der deutsch-sprachigen Website (http:www.familien-wegweiser.de/elterngeldrechner)

Wie und wo beantrage ich das Elterngeld?

Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Den Antrag reichen Sie bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle ein. Das für Sie geltende Antragsformular können Sie auf www.familien-wegweiser.de herunterladen.

Es ist nicht nötig, den Antrag sofort nach der Geburt Ihres Kindes zu stellen. Bitte beachten Sie aber: Rückwirkend wird das Elterngeld höchstens für die letzten drei Monate vor Antragstellung gezahlt. Sie sollten also nicht zu lange warten.

Die zuständige Elterngeldstelle kann Ihnen mit einer ausführlichen Beratung weiterhelfen. Die Adressen finden Sie auf www.familien-wegweiser.de



SPRACHKENNTNISSE

Sprache ist immer auch ein Stück Heimat. Sprechen Sie Deutsch und Sie werden sehen, wie schnell Sie in Deutschland zurechtkommen. Ob vor oder nach der Einreise nach Deutschland, im Internet, in der Sprachschule oder beim Kochen mit deutschen Freunden: Es gibt viele Wege, Deutsch zu lernen.

Sprechen Sie einfach drauf los

Einkaufen oder Arbeitsbesprechungen: Vieles in Ihrem Leben findet nach der Einreise auf Deutsch statt. Sicher können Sie bereits einige Wörter, zum Beispiel „danke“ und „bitte“. Nutzen Sie alle Wörter, die Sie schon kennen. Dann werden Sie sehen: Deutsch ist gar nicht so schwer, wie manche sagen. Und viele Deutsche werden sich bestimmt freuen, wenn Sie ein paar Wörter auf Deutsch sprechen. Sollten Sie dann einmal nicht die richtigen Wörter kennen, sprechen Sie einfach Englisch. Das haben fast alle Deutschen in der Schule gelernt.

Deutsch lernen leicht gemacht

Am besten fangen Sie schon in Ihrem Heimatland an, etwas Deutsch zu lernen. Viele Sprachschulen werden Sie unterstützen – auch mit speziellen Kursen für das spätere Berufsleben in Deutschland. Der bekannteste Anbieter ist sicherlich das Goethe-Institut, das offizielle Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland. In 92 Ländern der Welt bietet das Goethe-Institut Deutschkurse an – vom Intensivkurs über Angebote für Wirtschaftsdeutsch bis zum Deutschtraining beim Kochen. Wie einige weitere Institutionen bietet das Goethe-Institut zudem Online-Kurse mit Aufgaben und Übungen, Foren zum Deutschlernen und Informationen zu Chats.

Apropos Chat: Machen Sie Deutsch schon vor dem Abflug zu einem Teil Ihres Alltags. Lesen Sie Zeitung, sehen Sie fern und hören Sie Radio auf Deutsch. Oder kleben Sie einfach ein paar Post-its auf Ihre Möbel oder andere Gegenstände mit den jeweiligen deutschen Bezeichnungen. Vielleicht kennen Sie ja sogar ein paar Deutsche, mit denen Sie schon ein bisschen über die Sprache und das Land reden können. All das wird Ihnen helfen, die deutsche Alltagssprache schneller zu meistern. Auf die Frage „Sprechen Sie Deutsch?“ können Sie dann schon bald antworten: „Ja, natürlich“.

Fördermöglichkeiten

Um die deutsche Sprache besser zu lernen, besteht die Möglichkeit, Förderungen beim Besuch eines Kurses zu erhalten. So können Sie zunächst Ihren Arbeitgeber ansprechen. Ist Ihr Unternehmen so groß, dass es eine eigene Personalabteilung, hat, kann diese Ihnen vielleicht genauer raten, welche Sprachkurse geeignet sein könnten und ob eine Fördermöglichkeit durch das Unternehmen besteht. Günstige Sprachkurse finden Sie auch bei den Volkshochschulen. Daneben sind vor allem die Integrationskurse für Sie eine sehr gute Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen und dabei gleichzeitig die deutsche Kultur näher kennenzulernen.

Fakten zur deutschen Sprache

Deutsch ist die meistgesprochene Sprache in Europa. 120 Millionen Menschen bezeichnen Deutsch als ihre Muttersprache. Denn sie ist nicht nur Amtssprache in Deutschland, sondern auch in Belgien, Liechtenstein, Luxemburg, der Schweiz und Österreich. Als Minderheitensprache ist Deutsch ebenso in den EU-Mitgliedsstaaten Italien, in der Slowakei und Tschechien sowie Ungarn offiziell anerkannt. Außerhalb der EU kommen Russland und die zentralasiatischen Republiken Kirgisistan sowie Kasachstan hinzu. Außerdem zählt Deutsch zu den Nationalsprachen Namibias. Deutsch verbindet also viele Menschen weltweit.

Und sollten Sie trotz aller Grammatik- und Vokabelübungen nicht sofort verstanden werden, muss das nicht an Ihnen liegen: In Deutschland werden regional zum Teil sehr unterschiedliche Dialekte gesprochen.

ANSPRECHPARTNER

Bei **Fragen zum Thema Visa** hilft Ihnen die für Sie zuständige Deutsche Auslandsvertretung weiter. Die Adressen der Deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Land finden Sie auf unserer Weltkarte „Deutschland vor Ort“ www.make-it-in-germany.com/make-it/deutschland-vor-ort/.

Fragen zur Arbeitssuche in Deutschland und **Anregungen zum Willkommensportal** können Sie uns gerne über das Kontaktformular www.make-it-in-germany.com/kontakt/ schicken.

- **Bundesagentur für Arbeit**
  Die Bundesagentur für Arbeit ist als öffentlich-rechtliche Einrichtung in Deutschland unter anderem zuständig für die Vermittlung von Arbeitskräften und stellt Deutschlands offizielles Portal für die Stellensuche zur Verfügung. (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Türkisch) http://jobboerse.arbeitsagentur.de/

- **Auswärtiges Amt**
  Informationen zu Zuwanderungsrecht und Visumverfahren, zum Arbeiten und Leben in Deutschland und zu deutschen Auslandsvertretungen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amts. (Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Arabisch, Chinesisch)
  http://www.auswaertiges-amt.de

- **Bundesministerium der Finanzen**
  Auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen erfahren Fachkräfte mehr über die deutschen Einkommensteuertarife können mit dem interaktiven Steuerrechner ihre voraussichtliche Lohnsteuer abschätzen. (Deutsch)
  http://www.bundesfinanzministerium.de

- **EURES**
  Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität informiert über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Aus- und Weiterbildung in vielen Ländern Europas, darunter auch Deutschland. In der Stellenbörse finden Fachkräfte Jobangebote deutscher Unternehmen. Betrieben wird EURES von der Europäischen Union. (u. a. Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch)
  https://ec.europa.eu/eures/

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
  Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterstützt unter anderem Zuwanderer beim Einleben in Deutschland. Die Website bietet Informationen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Tipps zur Arbeitssuche in Deutschland. (Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch)
  http://www.bamf.de

- **Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung**
  Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung informiert, in welchen Berufen Deutschland dringend Fachkräfte benötigt. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.
  http://www.kompetenzzentrum-fachkraeftesicherung.de/

- **Anerkennung in Deutschland**
  Das Informationsportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erklärt, wie Fachkräfte ihre im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen in Deutschland anerkennen lassen können. (Deutsch, Englisch)
  http://www.anerkennung-in-deutschland.de

- **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**
  Informationen zur Anerkennung von Hochschul- und Berufsabschlüssen in Deutschland (Deutsch)
  http://www.kmk.org/zab/anerkennung-im-beruflichen-bereich.html

- **Deutsche Sozialversicherung**
  Die Website erklärt das deutsche System der sozialen Sicherung, zum Beispiel die Kranken- und die Rentenversicherung. (Deutsch, Englisch, Französisch)
  http://www.deutsche-sozialversicherung.de

- **Goethe-Institut**
  Sprachkurse in 92 Ländern, Online-Kurse, kostenlose Übungen sowie Informationen über Deutschland und seine Kultur bietet das Goethe-Institut, das Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland. (Deutsch, Englisch)
  http://www.goethe.de/

IMPRESSUM

Verantwortlich für das Willkommensportal „Make it in Germany“ der Fachkräfte-Offensive

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
V.i.S.d.P. Dr. Christine Kahlen
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefax: 030 - 18 615-5208
Internet: www.bmwi.de

Text
Institut der deutschen Wirtschaft Köln
Kompetenzfeld Bildung, Zuwanderung und Innovation

Design und Redaktion
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH